T. FLEMMING RUUD
YASMINE WEISER

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IN DER SCHWEIZ

Standards, Best Practices und Auswirkung auf die Corporate Governance von Unternehmen

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den wichtigsten Standards in der Schweiz und betont deren Auswirkungen auf die Corporate Governance.

1. EINFÜHRUNG

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bieten ein strukturiertes Rahmenwerk, das Organisationen dabei unterstützt, ihre Nachhaltigkeitsleistung effektiv zu messen, zu steuern und über sie zu berichten. Die Anzahl existierender Standards ist mittlerweile überaus vielfältig geworden [1], was deren Verständnis und Umsetzung erheblich erschwert.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Beitrag einen Überblick über die wichtigsten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz schaffen, den Status quo sowie Best Practices in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von schweizerischen Unternehmen hervorheben und die Auswirkungen auf die Corporate Governance erläutern.

2. STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITS-BERICHTERSTATTUNG: EIN GLOBALER RAHMEN

Dabei ist wichtig, zwischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und gesetzlichen Regelungen zur Unternehmensberichterstattung zu unterscheiden. Während Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Leitlinien und Rahmenwerke für die freiwillige Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen vorgeben, schreiben gesetzliche Vorschriften bestimmte Berichtspflichten vor, die Unternehmen einhalten müssen. So verlangen bspw. die Wertpapieraufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern (u. a. die Securities and Exchange Commission [SEC] in den USA), dass börsennotierte Unternehmen in ihren Jahresberichten wesentliche ESG-Risiken und -Chancen offenlegen. Diese regulatorischen Anforderungen können sich mit Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung überschneiden oder diese ergänzen, unterscheiden sich jedoch in ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit.

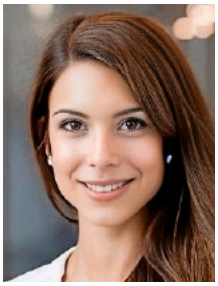
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE SCHWEIZER NACHHALTIGKEITSBERICHT-ERSTATTUNG

3.1 Nicht finanzielle Berichterstattung. Ab dem Geschäftsjahr 2023 sind Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen mit 500 oder mehr Mitarbeitenden und einer Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Mio. oder einem Umsatz von mehr als CHF 40 Mio. nach Art. 964*a* OR dazu verpflichtet, Berichte über nicht finanzielle Belange zu veröffentlichen [2]. Zweck und Inhalt dieser Berichte ist gemäss Art. 964*b* OR die Rechenschaft über Umweltbelange, insb. die CO_2-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

3.2 Klimaberichterstattung. Ab dem Geschäftsjahr 2024 müssen die Unternehmen im Anwendungsbereich auch ihre Klimabelange als Teil der Umweltangelegenheiten im Bericht über nicht finanzielle Belange offenlegen, wie in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Klimaberichterstattung) festgelegt ist [3]. Gemäss Art. 1 Abs. 2 umfassen Klimabelange einerseits die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen (Outside-in-Perspektive) und andererseits die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel (Inside-out-Perspektive).

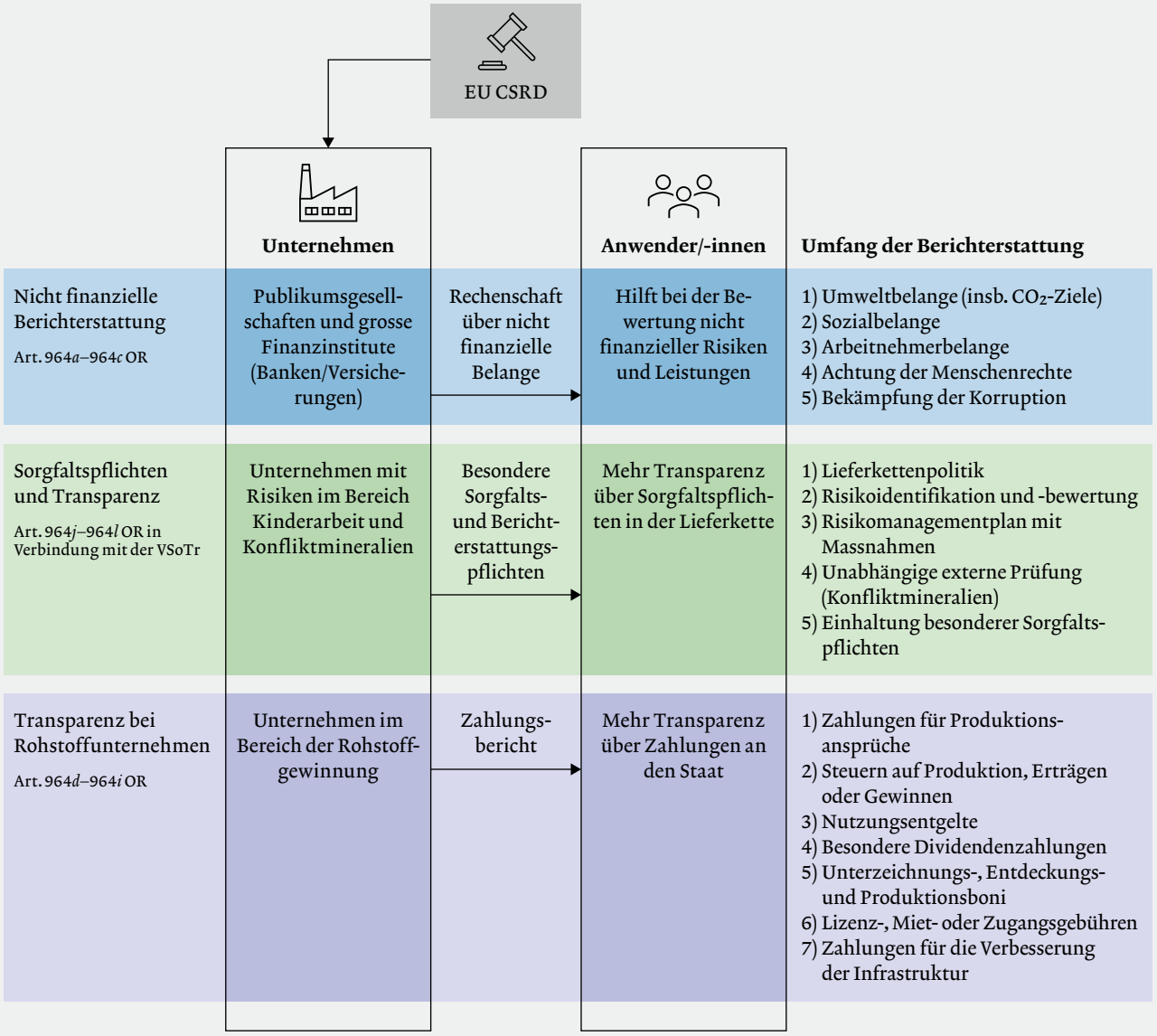


T. FLEMMING RUUD,
PROF. PHD, WP (N),
PROF. OF AUDITING,
NORWEGIAN BUSINESS
SCHOOL, PROF. EM. BWL,
INS. INTERNAL CONTROL &
INTERNAL AUDITING
UNIVERSITÄT ST. GALLEN



YASMINE WEISER,
M. A. HSG, MLAW HSG,
DOKTORANDIN / WISS.
MA. UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
LEHRBEAUFTRAGTE
UNTERNEHMERISCHE
NACHHALTIGKEIT,
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Abbildung 1: **ÜBERSICHT DER NEUEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN IN DER SCHWEIZ**



Darstellung angelehnt an: Yasmine Weiser (2022). Corporate Sustainability Reporting: An Assessment of Sustainability Reporting Practices in Swiss Listed Companies. Masterarbeit, Universität St. Gallen

In Art. 3 präzisiert die Verordnung, dass die Klimaberichterstattung gestützt auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TFCD) insb. die Umsetzung der Empfehlungen zu den folgenden Themenbereichen umfasst:
→ Governance,
→ Strategie (einschliesslich eines Transitionsplans, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist),
→ Risikomanagement sowie
→ Kennzahlen und Ziele.

Letztere beinhalten, soweit möglich und sachgerecht, quantitative CO_2-Ziele, die Abgabe sämtlicher Treibhausgasemissionen, die Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

3.3 Besondere Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus führt der indirekte Gegenvorschlag besondere Sorgfaltspflichten für Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien ein (Art. 964*j*–964*l* OR). Die Anforderungen und Ausnahmen, die ab dem Geschäftsjahr 2023 gelten, sind in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) festgelegt. Grundsätzlich müssen die betroffenen Unternehmen eine Lieferkettenpolitik sowie ein Managementsystem einführen, das die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette sicherstellt (Art. 964*k* Abs. 1 OR). Des Weiteren müssen Unternehmen die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette ermitteln und bewerten und einen Risikomanagementplan erstellen sowie entsprechende Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken tref-

fen (Art. 964*k* Abs. 2 OR). Ausserdem erfordert die Sorgfaltspflicht bei Mineralien und Metallen eine externe Prüfung (Art. 964*k* Abs. 3 OR).

3.4 Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen. Schliesslich erfordert der indirekte Gegenvorschlag auch höhere Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen (Art. 964*d*–964*i* OR). Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selbst oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich des Gewinns von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Art. 964*d* Abs. 1 OR).

Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen im OR sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bereits auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. In seiner Mitteilung bekräftigte das Gremium die Absicht, eine international abgestimmte Regelung der unternehmerischen Nachhaltigkeit anzustreben und die laufenden Entwicklungen, insb. in der EU, weiter zu beobachten [4].

4. ANERKANNTE STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IN DER SCHWEIZ

Schweizerische Unternehmen, die von den Offenlegungspflichten betroffen sind, sollten laut Gesetz einem allgemein anerkannten Standard oder Regelwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgen. Die Unternehmen können dabei, im Gegensatz zu den neu eingeführten verpflichtenden Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU, grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Form sie die Offenlegung über nicht finanzielle Belange vornehmen. Das Gesetz erwähnt in Art. 964*b* Abs. 3 OR lediglich, dass Unternehmen, die sich bei der Berichterstattung auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, das angewandte Regelwerk im Bericht nennen müssen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke sei zudem sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien, andernfalls sei ein ergänzender Bericht zu verfassen.

Im Folgenden wird auf die vier von der SIX Exchange Regulation AG anerkannten internationalen Standards und Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen, die seit Dezember 2023 gelten:
- → Global Reporting Initiative (GRI),
- → Sustainability Accounting Standards Board (SASB),
- → IFRS Sustainability Disclosure Standards (ISSB) und
- → die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) [5].

4.1 GRI-Standards. Die Standards der GRI sind umfassende Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Organisationen einen strukturierten Rahmen bieten, um über ihre Leistungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu berichten. Die GRI-Standards bestehen einerseits aus universellen Standards, die von allen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet werden, und andererseits aus sektorspezifischen und themenspezifischen Standards, die nur bei Wesentlichkeit angewendet werden sollen. Die themenspezifischen Standards decken ein breites Themenspektrum im Bereich ESG ab, darunter Governance, Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Klimawandel und Biodiversität. Die Anwendung der GRI-Standards basiert auf einer Reihe von Prinzipien, darunter Wesentlichkeit, Einbeziehung von Stakeholderinnen und Stakeholdern und Nachhaltigkeitskontext, um sicherzustellen, dass Organisationen über Themen berichten, die für ihre Stakeholderinnen sowie Stakeholder und Geschäftsabläufe relevant sind. Die Ziele der GRI-Standards bestehen darin, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Vergleichbarkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern und es Organisationen zu ermöglichen, ihre Nachhaltigkeitsleistung effektiv zu bewerten, zu verwalten und zu kommunizieren.

4.2 SASB-Standards. Die SASB-Standards bieten Unternehmen einen Rahmen für die Berichterstattung über finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen. Die Standards sind nach branchenspezifischen Themen wie Finanzen, Infrastruktur oder Gesundheitswesen gegliedert und decken eine Reihe von Nachhaltigkeitsthemen ab, die für die jeweilige Branche relevant sind. Jeder Standard umfasst Offenlegungsthemen, Kennzahlen und Leitlinien, die Unternehmen dabei helfen, ihre Leistung und Risiken im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren effektiv an Investoren und Investorinnen und Stakeholder/-innen zu kommunizieren. Der Ansatz von SASB zielt in erster Linie darauf ab, die Vergleichbarkeit und Entscheidungsfindung zwischen Branchen zu erleichtern, indem er sich auf die relevantesten und wesentlichsten Nachhaltigkeitsthemen für jeden Sektor konzentriert.

4.3 IFRS Sustainability Disclosure Standards. Im Juni 2023 veröffentlichte das International Sustainability Standards Board (ISSB) seine ersten beiden IFRS-Standards zur Nachhaltigkeitsoffenlegung:
- → IFRS S1: Allgemeine Anforderungen für die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen und
- → IFRS S2: Klimabezogene Offenlegungen.

Viele der konzeptionellen Grundlagen und allgemeinen Anforderungen von IFRS S1 wurden aus dem Conceptual Framework for Financial Reporting des IASB und den IFRS Accounting Standards IAS 1 (Presentation of Financial Statements) und IAS 8 (Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors) übernommen und werden Unternehmen, die Abschlüsse in Übereinstimmung mit den IFRS erstellen, bereits vertraut sein. IFRS S1 integriert auch die Empfehlungen der TCFD und baut darauf auf. IFRS S1 und IFRS S2 treten für jährliche Berichtszeiträume in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Um die Einhaltung der IFRS-Standards zur Nachhaltigkeitsoffenlegung sicherzustellen, sind Unternehmen dazu verpflichtet, IFRS S1 und IFRS S2 gemeinsam anzuwenden.

4.4 European Sustainability Reporting Standards. Die ESRS sind einheitliche europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards, die ein integraler Bestandteil der

Tabelle 1: **VERGLEICH DER IN DER SCHWEIZ ANERKANNTEN STANDARDS**

	GRI-Standards	SASB-Standards	IFRS Sustainability Disclosure Standards	European Sustainability Reporting Standards
Entwickelt von	Global Reporting Initiative (GRI)	Sustainability Accounting Standards Board (SASB) → seit August 2022 ist das ISSB verantwortlich	International Sustainability Standards Board (ISSB)	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
Veröffentlichung	Erstmals im Jahr 2002, letzte Neuerung ab 2023 (GRI-Standards 2021)	Erstmals im Jahr 2018, letzte Überarbeitung im Juni 2023	Juni 2024	Dezember 2023
Struktur	→ Universelle Standards → Sektor-Standards → Themen-Standards (zu Ökonomie, Ökologie, Sozialem)	Branchenbasierte Standards (mit Kennzahlen und Offenlegungen zu wesentlichen Themen)	→ IFRS S1: Allgemeine Anforderungen → IFRS S2: Klimabezogene Offenlegungen	→ Themenübergreifende Standards → Themenspezifische Standards (zu Umwelt, Sozialinformationen, Unternehmenspolitik)
Fokus	Umfassender Rahmen für die Berichterstattung über wirtschaftliche, ökologische und soziale Auswirkungen	Identifizierung und Offenlegung finanziell relevanter ESG-Informationen in bestimmten Branchen	Bereitstellung einer Global Baseline von Offenlegungsstandards, um konsistente und vergleichbare Berichte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Klima zu ermöglichen	Förderung nachhaltiger Praktiken und Transparenz von Unternehmen; Erhöhung von Umfang, Qualität und Vergleichbarkeit nicht finanzieller Informationen
	Soziale und ökologische Wesentlichkeit (Impact)	Finanzielle Wesentlichkeit	Finanzielle Wesentlichkeit	Doppelte Wesentlichkeit (Finanziell und Impact)
Anwendbarkeit	Freiwillig	Freiwillig	(Zurzeit noch) Freiwillig	Verpflichtend

Quelle: Eigene Darstellung von Yasmine Weiser

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU sind und damit für die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind. Von der neuen Berichtspflicht sind in der EU gestaffelt zwischen 2024 und 2028 rund 50 000 Unternehmen betroffen, was gegenüber heute ungefähr einer Vervierfachung entspricht [6]. Aber auch Nicht-EU-Unternehmen, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit im EU-Raum vollziehen, können indirekt betroffen sein, weshalb der Wirkungsbereich deutlich grösser ist. Die EU-Kommission hat ein erstes Set mit insgesamt 12 Standards verabschiedet, welches aus zwei themenübergreifenden Standards ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen) und ESRS 2 (Allgemeine Angaben) und 10 Themenstandards wie ESRS E1 bis E5 (Umweltinformationen) ESRS S1 bis S3 (Sozialinformationen) und ESRS G1 (Unternehmenspolitik) besteht. Zusätzliche sektorspezifische Standards sowie vereinfachte ESRS für KMUs werden derzeit durch EFRAG-Gremien entwickelt [7].

5. BEST PRACTICES IN DER SCHWEIZER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Bereits vor der Einführung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht über nicht finanzielle Belange haben in der Schweiz im Jahr 2021 98 % der im SMI- und SMIM-gelisteten Unternehmen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen [8]. Die Mehrheit davon hat diese in Form eines Nachhaltigkeitsberichts veröffentlicht (58 %), während andere die Berichterstattung über nicht finanzielle Belange in einem integrierten Bericht (21 %, Tendenz steigend) oder im jährlichen Geschäftsbericht (19 %) veröffentlicht haben [9]. Interessanterweise haben im selben Jahr lediglich 39 % der Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mittels eines Opting-in der Six Exchange Regulation zu melden, dass sie einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem internationalen anerkannten Standard erstellen. Dies überrascht angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmen einen solchen Nachhaltigkeitsbericht erstellt hat, häufig sogar unter Anwendung mehrerer Standards (im Jahr 2021 haben die Unternehmen folgende Standards verwendet: 96 % GRI-Standards, 91 % UN SDGs, 70 % UN Global Compact, 61 % SASB-Standards, 61 % Empfehlungen der TCFD, und 17 % Anlehnung oder Übernahme von EU-Direktiven [10]).

Schweizer Unternehmen haben in ihrer Berichterstattung eine Reihe von Best Practices übernommen, um die Qualität, Relevanz und Wirkung ihrer Nachhaltigkeitsberichte zu verbessern:

1. *Wesentlichkeitsbewertung:* Schweizer Unternehmen führen strenge Wesentlichkeitsbewertungen durch, um ESG-Themen zu identifizieren, die für ihr Unternehmen und ihre

Stakeholderinnen und Stakeholder am relevantesten sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass sich der Bericht auf Themen konzentriert, die sowohl für das Unternehmen als auch für seine Stakeholderinnen und Stakeholder wichtig sind. In Zukunft wird die doppelte Wesentlichkeit, die mit Inkrafttreten der neuen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) für die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen bereits verpflichtend anzuwenden ist, sicherlich auch für Schweizer Unternehmen an Bedeutung gewinnen. Doppelte Materialität (Double Materiality) bedeutet, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven betrachten: Einerseits die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Unternehmenswert (finanzielle Wesentlichkeit, sog. Outside-in-Perspektive), andererseits aber auch die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Gesellschaft und Umwelt (Impact Materiality, sog. Inside-out-Perspektive [11]). Anders als bei der Vorgängerrichtlinie zur CSRD, der NFRD (nach der sich insb. die gesetzlichen Anforderungen in der Schweiz richten), ist ein Nachhaltigkeitsthema neu relevant und damit berichtspflichtig, wenn es nach einer der beiden Perspektiven («entweder oder») als wesentlich gilt [12].

2. Integration finanzieller und nicht finanzieller Daten: Schweizer Unternehmen sind sich der gegenseitigen Abhängigkeit von finanzieller und ESG-Leistung bewusst und integrieren zunehmend Nachhaltigkeitskennzahlen in ihre Finanzberichterstattung. Wie bereits erwähnt nimmt rund ein Drittel der schweizerischen Grossunternehmen bereits eine integrierte Berichterstattung vor, mit steigender Tendenz [13]. Eine solche Integration von finanziellen und nicht finanziellen Aspekten ist zentral, zeigt es doch, dass effektives Nachhaltigkeitsmanagement nicht im Silo gedacht und gelebt werden darf, sondern zentraler Bestandteil unternehmerischen Denkens und Handeln sein muss. In ihrer Kommunikation legen Schweizer Unternehmen in ihren Nachhaltigkeitsberichten Wert auf Klarheit und Transparenz. Sie verwenden eine einfache Sprache und vermeiden Fachjargon, um sicherzustellen, dass Leserinnen und Leser die präsentierten Informationen verstehen können. Zusätzlicher Steigerungsbedarf besteht allerdings bei der Veröffentlichung und Darstellung von negativer Information, die wichtig ist, um Optimierungspotenziale zu identifizieren und einen transparenten Leistungsvergleich zu ermöglichen.

3. Begutachtung durch Dritte: Um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen, lassen viele Schweizer Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von Dritten begutachten. Im Jahr 2021 haben rund zwei Drittel der untersuchten Grossunternehmen eine unabhängige Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen vorgenommen [14], obwohl dazu noch keine Pflicht besteht. V. a. im Bereich der Umweltangaben, insb. der Treibhausgasemissionen, haben viele Unternehmen ihre Angaben von einem unabhängigen Prüfungsunternehmen bestätigen lassen. Dies ist wichtig, da unabhängige Audits und Verifizierungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Informationen bestätigen und damit das Vertrauen der Stakeholderinnen und Stakeholder in die Nachhaltigkeitsberichterstattung stärken. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass aufgrund fehlender gesetzlicher Standards und fehlender Erfordernis einer externen Überprüfung von nicht finanziellen Informationen derzeit eine grosse Varianz in Art und Prüfungsumfang der Assurance-Arbeit besteht, was die Vergleichbarkeit erheblich erschwert.

6. DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CORPORATE GOVERNANCE

Die Einführung und Umsetzung von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat tiefgreifende Konsequenzen für die Unternehmensführungspraxis.

Erstens fördert die Rechenschaftspflicht mehr Transparenz. Durch die Offenlegung von ESG-Kennzahlen können Unternehmen Bereiche mit Verbesserungspotenzial identifizieren, Risiken mindern und sich bietende Chancen nutzen und so ihre Widerstandsfähigkeit in einem immer komplexer werdenden Geschäftsumfeld stärken.

Durch die Integration von ESG-Faktoren in Unternehmensstrategien können Leitungsgremien langfristige Risiken und Chancen besser einschätzen und so eine nachhaltige Wertschöpfung für alle Stakeholderinnen und Stakeholder sicherstellen. Schweizer Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte engagieren sich zunehmend auch selbst in der ESG-Überwachung. Sie sind sich bewusst, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung für ein effektives Risikomanagement und eine langfristige Wertschöpfung unerlässlich ist.

Darüber hinaus fördern Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern und erleichtern den Dialog zwischen Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Mitarbeitenden, Kunden und Kundinnen und Gemeinschaften. Dieses Engagement fördert Vertrauen und hilft beim Aufbau stärkerer Beziehungen, indem es Unternehmensinteressen mit gesellschaftlichen Erwartungen in Einklang bringt und positive gesellschaftliche Auswirkungen erzielt. Nachhaltigkeitsberichte dienen somit auch als ein strategisches Kommunikationsinstrument. Schweizer Unternehmen nutzen die Berichte gezielt, um mit Anlegerinnen und Anlegern in Kontakt zu treten, die ESG-Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen priorisieren, was insb. bei institutionellen Anlegern zunehmend der Fall sein wird.

Durch die Integration von ESG-Faktoren in Unternehmensstrategien können Leitungsgremien langfristige Risiken und Chancen besser einschätzen und so eine nachhaltige Wertschöpfung für alle Stakeholderinnen und Stakeholder sicherstellen.

Schliesslich steigert eine transparente und glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung auch den Ruf und den Markenwert eines Unternehmens und verbessert das Vertrauen bei Kundinnen und Kunden, Partnern und der Öffentlichkeit. Unternehmen, die sich durch Nachhaltigkeitsberichterstattung auszeichnen, können Fachkräfte und Talente anziehen, insb. bei jüngeren Generationen, die Wert darauflegen, für ökologisch und sozial verantwortliche Organisationen zu arbeiten. Die meisten Unternehmen werden aus Gründen der guten Unternehmensführung, ihres Purpose, ihrer Werte und der Compliance genau und rechtzeitig Bericht erstatten. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, dass das Nichterfüllen der Berichterstattungspflichten neu

zu Strafanzeigen gegen die Verwaltungsratsmitglieder führen könnte. Gemäss Art. 325ter des Strafgesetzbuches (StGB), welcher ein Offizialdelikt thematisiert, können Personen, die den neuen Meldepflichten nicht nachkommen, mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 100 000 bestraft werden. Strafanzeige kann von jedermann erstattet werden.

7. DER SCHWEIZER VORTEIL: EIN BEKENNTNIS ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für Organisationen ein wichtiges Instrument, um den Stakeholderinnen und Stakeholdern ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie ihre Governance-Praktiken mitzuteilen. Dabei ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass es sich bei der Berichterstattung lediglich um die «Spitze des Eisbergs» handelt. Viel wichtiger ist, dass die Strukturen und Prozesse im Unternehmen so ausgelegt sind, dass Nachhaltigkeit nicht nur als Thema für Marketing oder Kommunikation, sondern für jegliches unternehmerische Entscheiden und Handeln relevant ist. Dies bedingt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Mittel zur Verbesserung der Unternehmensführung, zur Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken und zur Förderung der langfristigen Wertschöpfung genutzt wird. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich damit von einer Compliance-Übung zu einer strategischen Notwendigkeit für (Schweizer) Unternehmen entwickelt und zeigt die transformative Kraft von Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvollen Geschäftspraktiken im heutigen Geschäftsumfeld. ■

Fussnoten: 1) https://www.weka.ch/themen/finanzen-controlling/controlling/berichtswesen-und-reporting/article/nachhaltigkeitsbericht-internationale-standards-fuer-die-nachhaltigkeitsberichterstattung/. **2)** https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de#part_4/tit_32/chap_6. **3)** https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73997.pdf. **4)** https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen.html. **5)** https://www.ser-ag.com/dam/downloads/publication/obligations/guidelines/standards-sustainability-de.pdf. **6)** https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20224142. **7)** https://denkstatt.eu/de/esrs-standards-zusammenfassung/. **8)** Yasmine Weiser (2022). Corporate Sustainability Reporting: An Assessment of Sustainability Reporting Practices in Swiss Listed Companies. Masterarbeit, Universität St. Gallen. **9)** Ebd. **10)** Ebd. Anmerkung: Mehrfachnennungen sind möglich (die meisten Unternehmen in der Schweiz benutzen mehrere Standards für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung). **11)** https://blogs.pwc.de/de/sustainability/article/232878/doppelte-materialitaet-mehr-als-eine-regulatorische-pflichtaufgabe/. **12)** https://www.kleeberg.de/2023/07/25/wesentlichkeitsanalyse-in-der-nachhaltigkeitsberichterstattung/. **13)** Yasmine Weiser (2022). Corporate Sustainability Reporting: An Assessment of Sustainability Reporting Practices in Swiss Listed Companies. Masterarbeit, Universität St. Gallen. **14)** Ebd.